

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 12 | 28. Jahrgang | 28.11.2018

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“	2
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 67 der Hansestadt Stralsund „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“	3
erste Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“	5
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 65 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“	6
Jahresabschluss 2017 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH	8
Jahresabschluss 2017 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH	9
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern vom 15. Oktober 2018 (gekürzt und ergänzt) Entwurf 2018 zum vierten Beteiligungsverfahren der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Entwurf des Umweltberichts	10
Informationen	11

---

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)



**Öffentliche Bekanntmachung  
der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund  
„Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“  
Beschluss-Nr. 2018-VI-05-0806**

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. Mai 2018 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit bekannt gemacht.

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord und umfasst das Gelände des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze. Das Gebiet wird im Osten durch den Strelasund, im Norden und Süden durch den städtischen Uferstreifen und im Westen durch das Gelände der Hochschule und des Berufsförderungswerkes Stralsund begrenzt. Das wesentliche Planungsziel der Änderung ist es, in dem bisher als Sondergebiet SO 1 Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ festgesetzten Baugebiet das Spektrum der zulässigen Arten der baulichen Nutzungen um die Wohn- und Ferienwohnnutzung zu erweitern.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

**Dienstag**            **8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr**  
**Donnerstag**       **8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr**

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

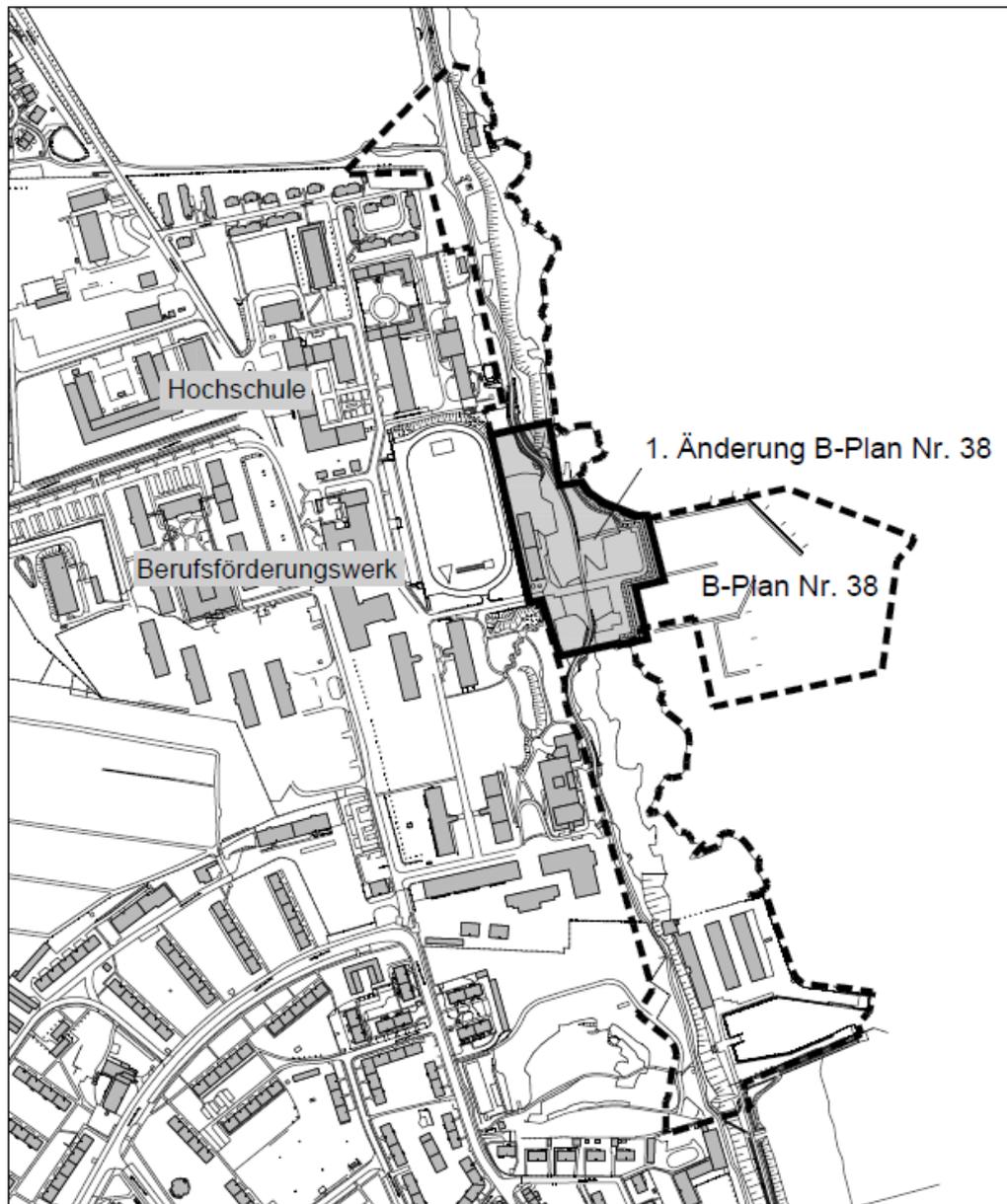
**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, 29.10.2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

**Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund  
„Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“**



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Bebauungsplans Nr. 67 der Hansestadt Stralsund  
„Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“  
Beschluss-Nr. 2018-VI-07-0838 vom 30.08.2018**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtteil Andershof gelegene Gelände an der Greifswalder Chaussee westlich des Straßenbauamtes Stralsund soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.  
Das ca. 1,38 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Andershof, Flur 1 die Flurstücke 24/46 (anteilig), 24/48, 157/3 und 158/4.  
Es wird begrenzt im Norden durch das Grundstück Greifswalder Chaussee 63a (ehemaliges Eichamt) und die Straße Zur Steilküste, im

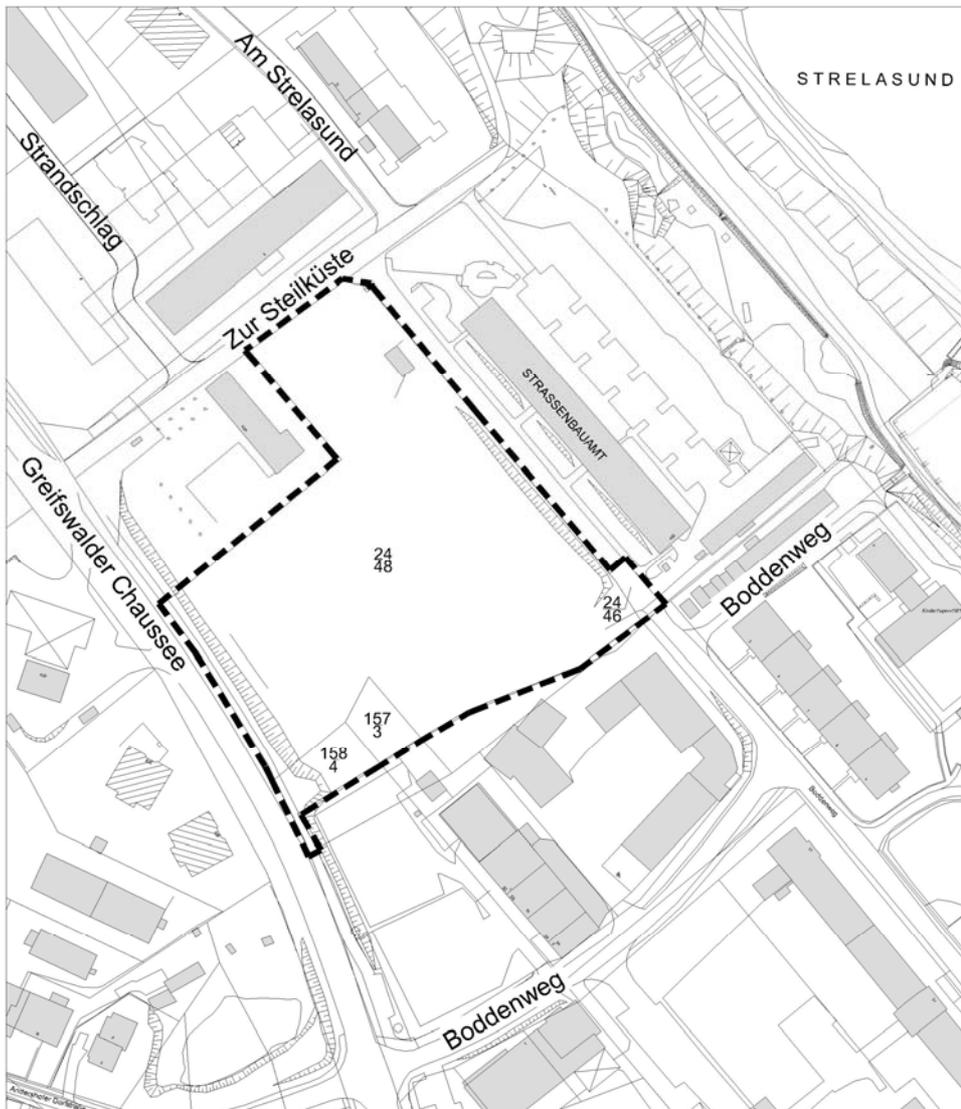
Osten durch das Baugrundstück Greifswalder Chaussee 63b (Straßenbauamt Stralsund) und im Süden durch das Grundstück Boddenweg 3 (Caravan-Brehmer).

2. Ziel der Planung ist Einordnung einer Kindertagesstätte und eines Nahversorgers sowie ergänzend Wohnbebauung.
3. Da das Plangebiet die Voraussetzungen des § 13 a BauGB als - andere Maßnahme der Innenentwicklung - erfüllt, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, 08.11.2018

gez. Holger Albrecht  
Senator und erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 der Hansestadt Stralsund  
„Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“**





## erste Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

### Bebauungsplan Nr. 67 der Hansestadt Stralsund „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 30. August 2018 wurde das Planverfahren für den o. g. Bebauungsplan eingeleitet. Das ca. 1,37 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Andershof und umfasst eine Neuwaldfläche, welche nach Rückbau und Nutzungsauffassung eines Garagenkomplexes (ehemalige Bereitschaftspolizei) entstanden ist. Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke 24/48, 157/3 und 158/4 der Flur 1, Gemarkung Andershof.

#### Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück Greifswalder Chaussee 63a (ehemaliges Eichamt) und die Straße Zur Steilküste,
- im Osten durch das Grundstück Greifswalder Chaussee 63b (Straßenbauamt Stralsund),
- im Süden durch das Grundstück Boddenweg 3 (Caravan-Brehmer),
- im Westen durch die Greifswalder Chaussee.

#### Planungsziel:

Es soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte, ein allgemeines Wohngebiet und ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nahversorger festgesetzt werden. Eine zu erhaltende Waldfläche von ca. 2.300 m<sup>2</sup> soll aufgewertet werden.

Da das Plangebiet die Voraussetzungen des § 13a BauGB als - anderer Maßnahme der Innenentwicklung - erfüllt, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf) durch Aushang der Planunterlagen im Amtsgebäude in der Badenstraße 17. Neben dem Plan kann in die Begründung, einschließlich der Anlagen (Darlegung der Waldfunktionen der Neuwaldfläche, Standort-Alternativprüfung für einen Nahversorger im Stadtgebiet zwischen B96 und Deviner Weg, Karte der KiTa-Standorte aus dem ISEK, städtebaulicher Entwurf, GMA-Stellungnahme zur Ansiedlung eines Nahversorgers) sowie dem grünordnerischen Fachbeitrag einschließlich Anlagen (Baumbegutachtung, Karte Bestand-, Konflikt- und Maßnahmenplan) und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einschließlich Anlagen (Bericht zur Brutvogelkartierung, Bericht zur Fledermauskartierung, Protokoll zur Reptilienbegehung) eingesehen werden.

#### Aushangzeit: 29. November bis 13. Dezember 2018

Montag, Mittwoch	07.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 17.00 Uhr
Freitag	07.00 - 15.00 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege  
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, im Flur rechts

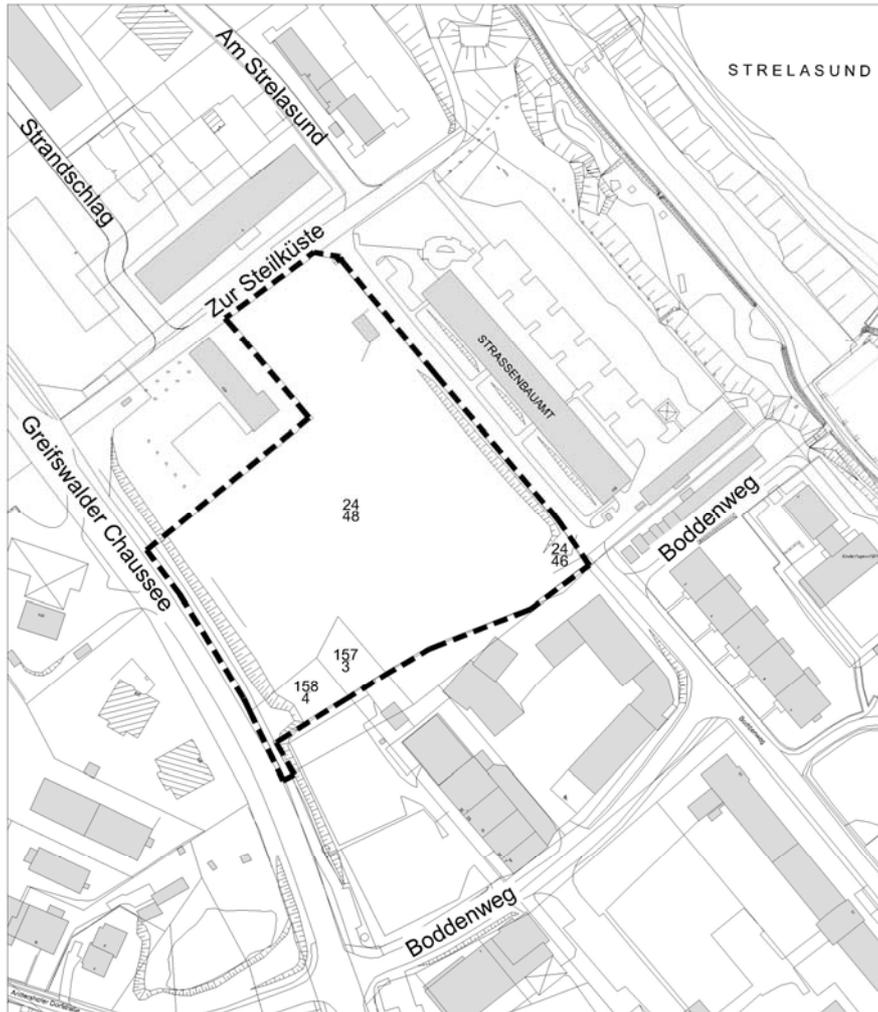
Während der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Planunterlagen auch auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen.

Hinweise und Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Auskünfte und Erläuterungen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 19.11.2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 der Hansestadt Stralsund  
„Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“**



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Bebauungsplans Nr. 65 der Hansestadt Stralsund  
„Wohngebiet östlich der Hochschulallee“  
Beschluss-Nr. 2018-VI-08-0863**

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. September 2018 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit bekannt gemacht.

Das ca. 6,5 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord, östlich der Hochschulallee. Das Gebiet wird im Norden durch bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, im Osten durch den Ostseeküstenradweg, im Süden durch die geplante Grünfläche des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“ und im Westen durch die Hochschulallee begrenzt. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines städtebaulich-architektonisch hochwertigen Wohnstandortes als allgemeines Wohngebiet auf den bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

**Dienstag** 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr  
**Donnerstag** 8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

### Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

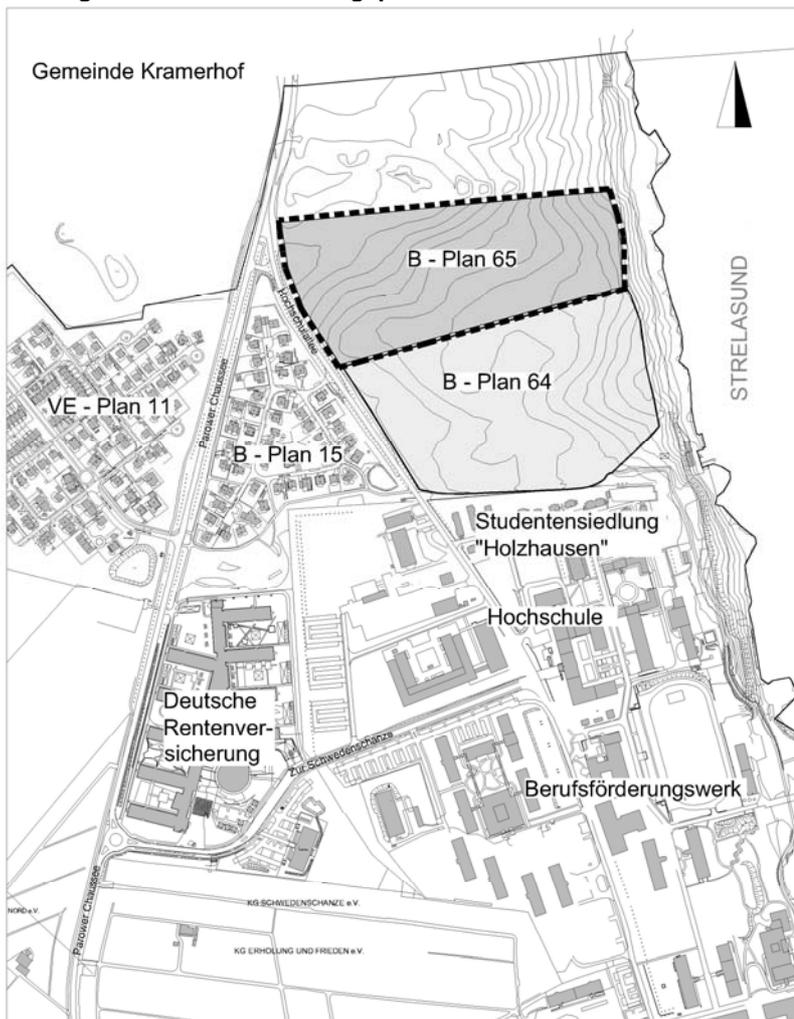
### Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, 19.11.2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“





**Jahresabschluss 2017**  
**gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V**  
**Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH**

### 1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir mit Datum vom 9. März 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

An die Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Berlin, den 9. März 2018

GdW Revision Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Wiedemann  
Wirtschaftsprüferin

### 2. Freigabe Landungsrechnungshof

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 20.07.2018 den Prüfungsbericht nach Durchsicht freigegeben.



### 3. Beschlüsse Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der SIC GmbH hat am 19.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der durch die GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Stralsunder Innovation Consult GmbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 1.061.758,79 € festgestellt.

### 4. Auslegung

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SIC GmbH, Rostocker Chaussee 110, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 06.11.2018

gez. Kroß  
Geschäftsführerin  
Stralsunder Innovation Consult GmbH

## Jahresabschluss 2017 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2017 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH wurde durch baltic Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alter Markt 1-2, 24103 Kiel geprüft und am 20. Juni 2018 mit folgendem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Die Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH hat am 17. September 2018 folgenden Beschluss gefasst:

#### **WFE-G-02/2018**

Die Hansestadt Stralsund ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HRB 3651 eingetragenen Gesellschaft.



Der Vertreter der Hansestadt Stralsund in der Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH (WFE), Herr Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow, hält unter Verzicht auf Form und Frist in seinen Diensträumen eine Gesellschafterversammlung ab.

Teilnehmer: Oberbürgermeister, Herr Dr.-Ing. Alexander Badrow

Es werden sodann unter Bezugnahme auf den Beschluss des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Beschlussnummer H-2018-VI-09-0410 vom 11.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Geschäftsführerin nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
2. Der durch die baltic Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte sowie mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 482.883,08 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 26.835.223,23 Euro wird festgestellt. Der Lagebericht der Geschäftsführerin wird genehmigt.
3. Der Jahresüberschuss vom 31.12.2017 in Höhe von 482.883,08 Euro sowie der Gewinnvortrag per 31.12.2017 in Höhe von 579,99 Euro, insgesamt 483.463,07 Euro, sind wie folgt zu verwenden:

Einstellung in Gewinnrücklagen

- Betriebsmittelrücklage 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung)	183.000,00 Euro
- verwendete Gewinnrücklagen (Im Geschäftsjahr 2017 und in Vorjahren mit Eigenmitteln finanzierte Investitionen)	300.000,00 Euro

Der Bilanzgewinn in Höhe von 463,07 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Der Geschäftsführerin Frau Sabine Schwanz und den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 erteilt.
- III. Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Grünhufer Bogen 1a, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 24.10.2018

Wohlfahrtseinrichtungen der  
Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

gez. Annett Mülling  
Geschäftsführerin

### **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern vom 15. Oktober 2018 (gekürzt und ergänzt)**

#### **Entwurf 2018 zum vierten Beteiligungsverfahren der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Entwurf des Umweltberichts**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat beschlossen, im Rahmen der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern eine Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen. Der Geltungsbereich umfasst die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen.

Die überarbeiteten Entwürfe der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und des Umweltberichts wurden von der Verbandsversammlung am 25. September 2018 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das vierte Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere auch die kommunalen Gebietskörperschaften, können gemäß § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu den Entwürfen 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und des Umweltberichts Stellung nehmen.



Dazu werden die Entwürfe 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht in der Zeit vom

### 20. November 2018 bis zum 23. Januar 2019

Im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur, öffentlich ausgelegt.

Die Dokumente können während folgender Öffnungszeiten dort eingesehen werden:

<b>Montag, Mittwoch</b>	<b>7.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>7.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>7.00 – 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>7.00 – 15.00 Uhr</b>

Im Internet sind die Entwürfe 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und des Umweltberichts während des Auslegungszeitraums unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.rpv-vorpommern.de> einsehbar. Hier wird auch die Abwägungsdokumentation des dritten Beteiligungsverfahrens veröffentlicht.

Hinweise und Anregungen können **bis zum 23. Januar 2019** gegeben werden:

- online unter <http://www.raumordnung-mv.de>,
- per E-Mail an [poststelle@afrlv.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlv.mv-regierung.de) sowie
- schriftlich an die oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern  
Am Gorzberg, Haus 8, 17489 Greifswald.

## INFORMATIONEN

---

### Neue Haustarifverträge für Theater Vorpommern beschlossen

Der Aufsichtsrat der Theater Vorpommern GmbH hat in seiner heutigen Sitzung (20.11.2018) dem Abschluss von Haustarifverträgen für die Theater Vorpommern GmbH zugestimmt. Die Haustarifverträge werden rückwirkend zum 01.08.2018 abgeschlossen und haben eine Laufzeit von sechs Jahren. Kern der Vereinbarungen ist die stufenweise Anhebung der Gehälter der Theaterbeschäftigten um insgesamt rd. 15 Prozent auf das Niveau der Flächentarifverträge, welche ab August 2023 gelten. Weitere Bestandteile der Haustarifverträge sind der Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen und der Freizeitausgleich für den noch bestehenden Gehaltsverzicht.

„Ich freue mich, dass die Beschäftigten nach jahrelangem Verzicht endlich an eine tarifgerechte Vergütung herangeführt werden und das schneller als erwartet“, sagte Greifswalds Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder. Er bedankte sich noch einmal bei den Beschäftigten, die jahrelang geringere Einkommen in Kauf genommen haben, um den Theaterbetrieb aufrecht zu erhalten. Mit den höheren Zuschüssen von Land und Kommunen sowie den Haustarifverträgen bestehe nun endlich Planungssicherheit für die nächsten Jahre. Intendant Dirk Löschner resümiert: „Die Verhandlungen zu den Haustarifverträgen wurden unter Beteiligung von vier Gewerkschaften und zwei Arbeitgeberorganisationen sehr konstruktiv und stringent geführt und bieten nun eine gute Grundlage für eine kontinuierliche Arbeit des Theaters in der bestehenden Struktur.“

Anfang des Jahres war das Vorhaben, die Theater- und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz und die Theater Vorpommern GmbH (TVP) zu fusionieren, aufgegeben worden. Gesellschafter, Geschäftsführung und Aufsichtsrat der TVP standen vor der großen Herausforderung, ein tragfähiges Finanzierungskonzept für das Theater Vorpommern zu entwickeln. Dabei war von Beginn an klar, dass ein Erhalt aller Sparten nur mit Anhebung der Landesförderung und der kommunalen Zuschüsse sowie dem Abschluss weiterer Haustarifverträge möglich ist.

Am 12. Juni 2018 einigten sich Theaterträger und Landesregierung schließlich auf die Rahmenbedingungen für die Theaterförderung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2028 durch Abschluss des sogenannten Theaterpakts.

„Durch diesen Theaterpakt und die heute beschlossenen Haustarifverträge ist nunmehr der Grundstein dafür gelegt, dass unser Theater Vorpommern in seiner jetzigen Form erhalten bleiben kann. Den Beschäftigten vor und hinter den Kulissen wünsche ich für die Zukunft toi, toi, toi!“, freut sich Stralsunds Oberbürgermeister Alexander Badrow mit Blick auf die kommenden Spielzeiten.



## **STRALSUND MUSEUM: Sonderausstellung mit Druckwerkstatt und öffentlichen Führungen**

Gleich viermal lädt das STRALSUND MUSEUM im Dezember zu öffentlichen Führungen in die letzte große Sonderausstellung für dieses Jahr ein. Ausstellungskuratorin Dorina Kasten freut sich darauf, interessierte Besucherinnen und Besucher persönlich in das umfangreiche Schaffen des Stralsunder Malers und Grafikers Erich Kiefert einführen zu können. Seine vielseitigen Arbeiten sind in den unterschiedlichsten Techniken ausgeführt. „Da, guck mal da!“, ein beliebter Ausspruch Kiefert, gibt der Bilderschau nicht nur ihren Namen, sondern ist zugleich auch das Motto für die gemeinsamen Rundgänge am 4. Dezember um 11 Uhr, am 7. Dezember um 18 Uhr und am 13. Dezember um 15 Uhr.

Auch zwischen den Feiertagen, am 27. Dezember, erwartet die Museumsmitarbeiterin um 11 Uhr noch einmal Gäste zur Ausstellungsführung.

Um Voranmeldung zu den genannten Terminen wird telefonisch unter 03831-253 618 an der Museumskasse gebeten.

Bereits am 2. Dezember veranstalten die Spielkartenfabrik vom Speicher Katharinenberg und der Stralsunder Mückenschweinverlag eine Druckwerkstatt in der Sonderschau. Von 14 bis 17 Uhr kann man nicht nur dabei zusehen, wie Drucke entstehen, sondern man darf sich auch selbst an den originalen Kiefertischen Druckstöcken versuchen, um dann seine ganz persönliche grafische Erinnerung an die Ausstellung mit nach Hause zu nehmen.

## **Gehölzarbeiten im Stadtgebiet**

Seit dem 19. November werden in allen Stadtteilen durch Fachfirmen im Auftrag der Hansestadt Stralsund Gehölzarbeiten durchgeführt. Äste von Sträuchern oder Bäumen, die in Fuß- oder Radwege ragen, werden zurückgeschnitten.

Das heißt praktisch, dort, wo zum Beispiel Äste von Sträuchern oder Bäumen in Fuß- oder Radwege ragen, werden sie zurückgeschnitten. Wo Äste und Zweige in Plätze oder auf Wiesen überhand nehmen, werden diese ebenfalls eingekürzt.

Je nach Anforderung wird unterschiedliche Technik genutzt. Es kann also hier und da sein, dass entweder nur eine Heckenschere oder aber die Kettensäge zusammen mit einem Holzschredder zum Einsatz kommt.

Abgestimmt sind sämtliche Rückschnitte mit der Unteren Naturschutzbehörde.

## **Insel im Knieperteich wird neu gestaltet**

Wer kennt sie nicht, die Weißen Brücken, die über die sogenannte Küterdamm-Insel im Knieperteich führen, damit die Altstadt mit der Tribseer Vorstadt auf gerader Strecke verbunden wird.

Ab Anfang kommenden Jahres soll nun diese Insel neu gestaltet werden. Dabei ist geplant, den vorhandenen Rad- und Gehweg einschließlich Straßenbeleuchtung zu erneuern, die vorhandenen Sitzplätze neu zu gestalten sowie drei zusätzliche Bänke am Wasser aufzustellen. Ziel ist es, die gesamte Insel mit Holzpfählen zur Uferbefestigung neu einzufassen und die Rasenfläche mit Frühblüherne neu anzulegen.

Zur Wiederherstellung der Sichten auf den Knieperteich, auf die Bastionen und das westliche Ufer sowie auf prägnante Bauwerke wie Marienkirche, Nikolaikirche und Kütertor werden zwölf, teils stark geschädigte Bäume gefällt. Die Baumfällungen erfolgen dabei in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Baumtore am Anfang der Brücken werden wieder hergestellt, geplant ist zudem, drei Bäume neu zu pflanzen.

Die Arbeiten beginnen mit den Fällarbeiten im Januar und sollen im Mai/Juni abgeschlossen sein. Die Erneuerung des Rad- und Gehweges erfolgt unter halbseitiger Sperrung, so dass Fußgänger jederzeit die Verbindung nutzen und dabei den Baufortschritt aus nächster Nähe verfolgen können.

Die Baukosten sind mit rund 250.000 Euro veranschlagt.

### **Info Küterdamm-Insel**

Stralsunder Bürger sollen sich vor mehr als 100 Jahren darüber bei der Stadt beschwert haben, dass sie einen großen Umweg um den Teich nehmen müssten, um von der Altstadt zur Tribseer Vorstadt und umgekehrt zu gelangen. Das war Anlass, Pläne zu einer Teichdurchquerung zu erstellen, die bis in die Zeit vor dem 1. Weltkrieg zurückreichen. Damals plante man noch eine eiserne Brücke.

Der Küterdamm mit den Weißen Brücken und der Insel wurde schließlich 1920 errichtet. Der Damm verkürzt seitdem den Fußweg in die Vorstädte.